

RzF - 50 - zu § 28 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 20.04.2004 - 13 A 02.718 = RdL 2005 S. 81

Leitsätze

1. Vorübergehende Nachteile, die nach [§ 51 Abs. 1 FlurbG](#) einen Ausgleichsanspruch begründen können, sind nicht bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.
2. Sind ursprüngliche Mängel im Bodenwasserhaushalt durch Dränung behoben, bleibt kein Raum für eine Wertminderung oder einen Abschlag.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 10 - zu § 142 Abs. 2 FlurbG](#).